

INITIATIVE  
ENERGIEN SPEICHERN

**INES**

**Initiative Energien Speichern e.V.**

Glockenturmstraße 18  
14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086

Fax +49 (0)30 36418-255

[info@energien-speichern.de](mailto:info@energien-speichern.de)

[www.energien-speichern.de](http://www.energien-speichern.de)

# Stellungnahme

Zum Referentenentwurf zur Verlängerung  
des Teils 3a EnWG („Gasspeichergesetz“)

Stand: 11. August 2023

## 1. Einleitung

Am 31. Juli 2023 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) den Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Vorschriften des Teils 3a sowie zur Änderung von § 49b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes veröffentlicht und eine Verbändeanhörung bis zum 11. August 2023 vorgesehen.

INES dankt dem BMWK für die Möglichkeit der Konsultation und nimmt nachfolgend zum Gesetzesentwurf Stellung.

## 2. Zertifizierung des Betreibers von Gasspeichieranlagen

Hinsichtlich der Einführung einer Zertifizierungspflicht für Speicherbetreiber ist unklar, welche Informationen für die Zertifizierung erforderlich sind. Auch ob, wann und wie der Speicherbetreiber diesen Prozess anstoßen muss, bleibt offen. Die vom Speicherbetreiber geforderte Mitwirkung müsste konkretisiert werden. Außerdem sollte klargestellt werden, dass die in der Begründung genannte 3-Wochen-Frist erst mit Veröffentlichung der Antragsunterlagen beginnen kann und nur einzuhalten ist, wenn die angeforderten Unterlagen innerhalb dieser Frist bereitgestellt werden können.

## 3. Verlängerung der Vorschriften des Teils 3a („Gasspeichergesetz“)

### 3.1. Inkrafttreten, Außerkrafttreten nach § 35g Satz 2:

Nach INES-Auffassung ist es verfrüht, bereits jetzt über eine Verlängerung des Gasspeichergesetzes über den 1. April 2025 hinaus zu entscheiden.

Die Verlängerung der Vorschriften konkret bis zum 31. März 2027 gemäß § 35g Satz 2 des Referentenentwurfs wird damit begründet, dass mit der Inbetriebnahme der landseitigen LNG-Terminals Mitte 2027 zu rechnen ist und ab diesem Zeitpunkt mit einer weiteren Entspannung der Versorgungslage zu rechnen sein dürfte. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass der gewählte Verlängerungszeitraum zu einem zeitlichen Auseinanderfallen der Geltung von deutschen und europäischen gesetzlichen Speicherfüllstandsvorgaben führen würde. Die europäischen Bestimmungen gelten nur bis zum 31. Dezember 2025. Wir bitten darum, zu bedenken, dass dies Wettbewerbsverzerrungen auf dem europäischen Speichermarkt zur Folge haben könnte, sollten beispielsweise die entsprechenden Regelungen in anderen Mitgliedstaaten früher auslaufen. Eine Lösung bestünde ggf. darin, die Geltung der deutschen Vorgaben bis zum 31.03.2026 zu befristen und die weitere Entwicklung im Hinblick auf die europäischen Regelungen abzuwarten.

Darüber hinaus zeigt das aktuelle Speicherjahr 2023/24 einen deutlichen Fortschritt gegenüber dem Vorjahr beim Aufbau der Gasreserven für den Winter. Die Speicherfüllstände liegen derzeit mit über 90 Prozent deutlich über den Füllständen des Vorjahres. Es deutet sich auch für die Folgejahre eine Entspannung an, weil steigende Kapazitäten der LNG-Terminals auf eine sich stetig reduzierenden Gasnachfrage treffen. Unsere verbandseigenen Modellierungen haben ergeben, dass bereits ab dem Winter 2026/27 eine geringe (bzw. marginale) LNG-Importkapazität zusätzlich zu den drei bestehenden schwimmenden LNG-Terminals ausreichend sein könnte, um die Gasversorgungssicherheit nicht nur in Deutschland, sondern im EU-Binnenmarkt insgesamt wiederherzustellen. Insoweit bietet es sich an, die Entscheidung über die Verlängerung des Gasspeichergesetzes zumindest in das kommende Jahr zu vertagen.

Im Rahmen einer Verordnungsermächtigung sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, einzelne Regelungen des Teils 3a EnWG vorzeitig außer Kraft zu setzen, um die Einschränkungen für Speichernutzer und die Speicherbetreiber sowie den bürokratischen Aufwand auf das zur Erreichung der Versorgungssicherheit erforderliche Maß zu begrenzen. Jedenfalls sollte erneut eine Evaluierung im Sinne des § 35f EnWG vorgesehen werden, um zu beurteilen, ob die Vorschriften zur Stärkung der Versorgungssicherheit weiterhin aufrecht erhalten bleiben sollten.

**INES empfiehlt deshalb, auf Seite 7 die Nr. 6 zu streichen.**

**Alternativ könnte in § 35g folgender Satz 3 angefügt werden:**

*„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für einzelne der gesetzlichen Regelungen zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen einen vorzeitigen Zeitpunkt für ihr Außerkrafttreten festlegen, soweit die Sicherheit der Gasversorgung dabei angemessen berücksichtigt bleibt“*

**Zusätzlich sollten die Jahresangaben in § 35f wie folgt geändert werden:**

*„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bewertet bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres, erstmals zum 15. Dezember 2022 und letztmalig zum 15. Dezember 2025, ~~2022~~ die Umsetzung der Vorschriften dieses Teils und evaluiert jeweils bis zum 1. April eines jeden Jahres, erstmals zum 1. April 2023 und letztmalig zum 1. April 2026, ~~2023~~ die Vorschriften dieses Teils und deren Auswirkungen. Die Berichte sind unverzüglich dem Deutschen Bundestag vorzulegen.“*

### **3.2. Bereitstellung ungenutzter Speicherkapazitäten nach § 35b Abs. 5 Satz 2**

Die Einführung eines Ausspeicherverbots würde erheblich in die Rechte der Speichernutzer eingreifen. Auch wenn sich dieses Verbot nicht an die Speicherbetreiber, sondern die Speichernutzer richtet, sind hiermit erhebliche Nachteile für den Speichermarkt verbunden. Speicherprodukte verlieren an Wert, wenn der Speichernutzer mit dem Risiko eines Ausspeicherungsverbots belastet wird. Ein solches Verbot birgt zusätzlich das Risiko, dass Speichernutzer künftig von vornherein von der Buchung entsprechender Speicherprodukte oder der Befüllung bereits gebuchter Kapazitäten Abstand nehmen, was den Aufbau von Gasreserven zur Stärkung der Versorgungssicherheit nicht erleichtern, sondern erschweren könnte. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell äußerst positiven Füllstandsentwicklung ist dieser Eingriff unverhältnismäßig. Die Einführung eines solchen Ausspeicherverbots könnte - insbesondere im laufenden Speicherjahr - kontraproduktiv wirken, wenn sich Speichernutzer zur sofortigen Ausspeicherung oder aber dem Verzicht auf weitere Einspeicherungen entscheiden, um einem Ausspeicherverbot in einer Phase von Kapazitätsentziehungen zu entgehen.

**INES empfiehlt daher, die entsprechende Ergänzung [Nr. 3 b) auf Seite 7 des Referentenentwurfs] zu streichen.**

Ausspeicherungen finden dann statt, wenn der Markt entsprechende Preissignale erhält. Wenn das Ausspeicherverhalten zu einem von den Füllstandszielen abweichenden oder die Versorgungssicherheit negativ beeinflussendes Verhalten führt, sollten die „kontrahierten Befüllungsinstrumente“ (insb. die sogenannten Gasoptionen) anstelle von Ausspeicherverboten eingesetzt werden, um effektiv eine Veränderung im Marktverhalten zu bewirken.

### **3.3. Bereitstellung ungenutzter Speicherkapazitäten nach § 35b Abs. 4 Satz 5**

Der Referentenentwurf zum Gasspeichergesetz sieht vor, die bestehenden Informationspflichten gemäß § 35b Abs. 4 Satz 5 EnWG zu ergänzen, indem Speicherbetreiber verpflichtet werden sollen, die in Satz 3 definierten Informationen nutzerscharf an die Bundesnetzagentur (BNetzA) zu übermitteln. Eine nutzerscharfe Informationsübermittlung ist zwar möglich und erfolgt bereits in vielen Fällen. Um unnötigen Zusatzaufwand für die Speicherbetreiber zu vermeiden, sollte die Bundesnetzagentur allerdings auf eine nutzerscharfe Übermittlung von Daten verzichten, wenn feststeht, dass die Gasspeicheranlage insgesamt die geforderten Füllstände einhält und daher ohnehin keine Überlassung von Speicherkapazitäten erfolgt. Es muss zudem sichergestellt sein, dass die kundenspezifischen Daten, die sensible Geschäftsgeheimnisse enthalten, grundsätzlich vor Weitergabe der Daten an Trading Hub Europe (THE) anonymisiert werden.

### 3.4. Ergänzende Maßnahmen nach § 35c Abs. 2 Satz 3

Der Referentenentwurf konkretisiert die bestehende Entgeltbildung. Es sollte stattdessen durch eine Gesetzesänderung sichergestellt werden, dass THE ein angemessenes Entgelt an die Speicherbetreiber für Kapazitätsbuchungen entrichtet. Die Änderungsvorschläge sind dafür nicht ausreichend. Ein angemessenes Entgelt wäre eher sichergestellt, wenn THE ein durchschnittliches Speicherentgelt für gebuchte Kapazitäten entrichtet. **INES empfiehlt deshalb, folgende Änderung im Referentenentwurf auf Seite 7 Nr. 4 d) vorzunehmen:**

*„für die letzten drei Speicherjahre jeweils **volumengewichtet** ein durchschnittliches Speicherentgelt ermittelt und das **niedrigste durchschnittliche** dieser drei durchschnittlichen Speicherentgelte herangezogen wird.“*

### 3.5. Bußgeldvorschriften nach § 95 Abs. 1 Nummer 4

Mit dem Referentenentwurf sollen Bußgelder für Speicherbetreiber eingeführt werden. Die Einführung ist nicht nachvollziehbar. Die Gasspeicherbetreiber in Deutschland mussten seit März 2022 in extrem kurzer Zeit die komplexen und sich verändernden Regelungen des Gasspeichergesetzes umsetzen und sind hierdurch bereits mit erheblichem Zusatzaufwand belastet, den sie nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen. Es besteht große Unsicherheit und ein weiter Auslegungsspielraum zur Umsetzung der Regelungen, was auch einem wegen hoher Dringlichkeit verkürzten Gesetzgebungsverfahren geschuldet ist. Die Regelungen enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, zu denen sich eine Konkretisierung durch die Rechtsprechung erst herausbilden muss. Viele der Regelungen sind derart unbestimmt und offen formuliert, dass sie nicht den im Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden Bestimmtheitsanforderungen genügen.

**INES empfiehlt deshalb, auf Seite 8 Nr. 9 jedenfalls die Streichung des 4a und 4c.**

#### 4. Inkrafttreten der Änderungen am Teil 3a EnWG („Gasspeichergesetz“)

Grundsätzlich sollten neue Regelungen nur soweit erforderlich und frühestens zu Beginn des nächsten Speicherjahres 2024/25 wirksam werden bzw. zur Anwendung kommen, damit keine Unruhe im Hinblick auf die marktwirtschaftliche Speichernutzung im aktuellen Speicherjahr entsteht. Aktuelle Speicherbuchungen und Verträge laufen in der Regel bis zum 1. April 2024 und die Speicherkunden haben deshalb vermutlich bereits über den Großteil ihrer entsprechenden Gas-Dispositionen entschieden.

**INES empfiehlt deshalb, auf Seite 8 im Artikel 2 folgende Änderung:**

„Dieses Gesetz tritt ~~am Tag nach der Verkündung~~ **1. April 2024** in Kraft.

#### 5. Stilllegung von Speicheranlagen

Im Hinblick auf die Anzeige- und Genehmigungspflicht einer beabsichtigten, vollständigen oder teilweisen Stilllegung von Gasspeichern gemäß § 35h Abs. 1 und 2 EnWG sollte gesetzlich klargestellt werden, dass die für den Markthochlauf von Wasserstoff essenziell wichtige Umwidmung von Gasspeichern in Wasserstoffspeicher tatbestandlich von dieser Pflicht ausgenommen ist bzw. nicht erfasst wird.

## Über uns

Die INES ist ein Zusammenschluss von Betreibern deutscher Gas- und Wasserstoffspeicher und hat ihren Sitz in Berlin. Mit derzeit 15 Mitgliedern repräsentiert die INES über 90 Prozent der deutschen Gasspeicherkapazitäten. Die INES-Mitglieder betreiben damit auch knapp 25 Prozent aller Gasspeicherkapazitäten in der EU. Außerdem treiben die INES-Mitglieder in zahlreichen Projekten die Entwicklung von Untergrund-Wasserstoffspeichern voran und gehören damit zu den Vorreitern dieser wichtigen Energiewende-Technologie.

## Transparenzhinweis

Die INES betreibt Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG). Die INES achtet den Verhaltenskodex zum Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung und ist unter folgendem Link in das Register eingetragen: [www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R001797/13657](http://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R001797/13657).

## Kontakt

Sebastian Bleschke

Geschäftsführung

Tel: +49 30 36418-086

Fax: +49 30 36418-255

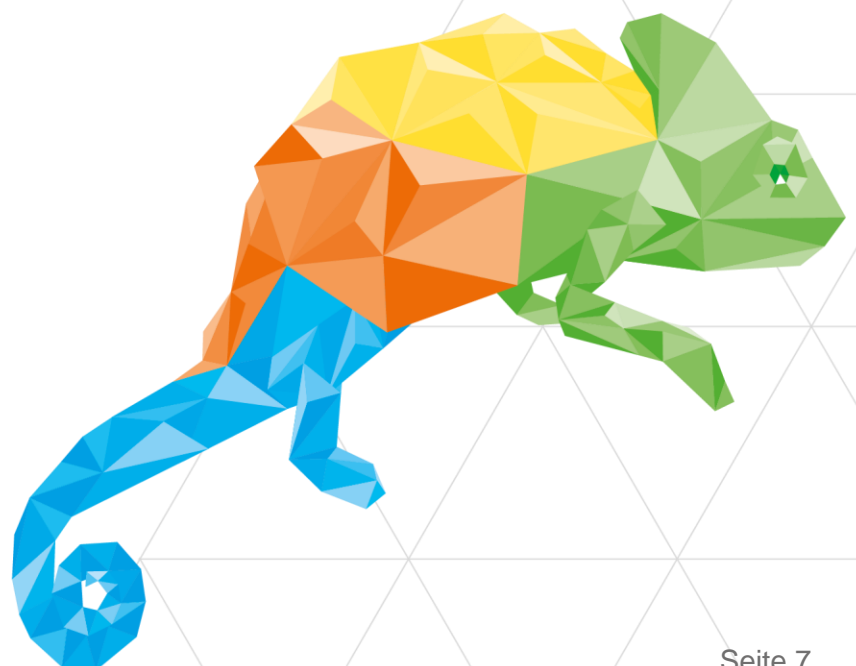
[info@energien-speichern.de](mailto:info@energien-speichern.de)

Initiative Energien Speichern e.V.

Glockenturmstraße 18

14053 Berlin

[www.energien-speichern.de](http://www.energien-speichern.de)



INITIATIVE  
ENERGIEN SPEICHERN

**INES**

**Initiative Energien Speichern e.V.**

Glockenturmstraße 18

14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086

Fax +49 (0)30 36418-255

[info@energien-speichern.de](mailto:info@energien-speichern.de)

[www.energien-speichern.de](http://www.energien-speichern.de)